Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PF260037-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Schmidt

Beschluss vom 25. August 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführerin

betreffend **Erbausschlagung / Abweisung / Kosten**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Zürich vom 20. November 2025 (EN251221)

Erwägungen:

1.

1.1. Am tt.mm.2025 verstarb B._____ (nachfolgend: Erblasserin) mit letztem Wohnsitz in Zürich.

1.2. Mit Erklärung an das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) vom 5. November 2025 (bei der Vorinstanz eingegangen am 10. November 2025) schlug A._____, die Schwester der Erblasserin (nachfolgend: Beschwerdeführerin), das Erbe aus (act. 5/1). Mit Urteil vom 20. November 2025 wies die Vorinstanz die Ausschlagungserklärung ab. Dies mit der Begründung, dass die Erblasserin einen Sohn habe und die Beschwerdeführerin daher nicht zur Erbfolge berufen sei (act. 4, Dispositiv-Ziff. 1 und E. II). Die Kosten legte die Vorinstanz auf Fr. 201.20 fest und auferlegte sie der Beschwerdeführerin (act. 4, Dispositiv-Ziff. 2-3).

1.3. Mit Eingabe vom 14. Juli 2026 (Datum Poststempel) wandte sich die Beschwerdeführerin an die Vorinstanz und führte aus, sie habe aufgrund eines Briefs der Vorinstanz vom 7. Juli 2026 erfahren, dass mit Urteil vom 20. Februar 2026 infolge Vermutung der Ausschlagung der Erbschaft die konkursamtliche Liquidation angeordnet worden sei. Dieses Urteil habe sie nie erhalten und ihre Erbausschlagung sei abgewiesen worden. Sie sei daher nicht damit einverstanden, die Kosten der Erbausschlagung tragen zu müssen, und bitte darum, die Prüfung der Rechnung über Fr. 201.20 zu veranlassen (act. 2 = act. 5/9). Die Vorinstanz leitete die Eingabe der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17. Juli 2026 zuständigkeitshalber an das Obergericht des Kantons Zürich weiter (act. 3). Da sich die Beschwerdeführerin einzig gegen die mit Urteil vom 20. November 2025 angeordnete Kostenfolge richtet, wurde die Eingabe als Beschwerde entgegengenommen.

1.4. Die Akten der Vorinstanz wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 5/1-10). Der Beschwerdeführerin wurde der Rechtsmitteleingang angezeigt (act. 6). Daraufhin teilte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 11. August 2026 (Da-

tum Poststempel) samt Beilagen (act. 7, act. 8/1-6) mit, sie habe keine Beschwerde erheben, sondern nur darauf aufmerksam machen wollen, dass sie es als nicht gerechtfertigt ansehe, dass sie für das Urteil, in welchem ihre Erbausschlagung abgewiesen worden sei, Kosten tragen müsse, nachdem sich das Bezirksgericht Zürich später über sein eigenes Urteil hinweggesetzt und ihre Erbausschlagung vermutet habe. Sie bitte darum, den Beschwerdeeingang des Bezirksgerichts Zürich als "nichtig" anzusehen, damit sie nicht noch mehr Kosten übernehmen müsse (act. 7).

1.5. Das Verfahren ist spruchreif.

2.

2.1. Die Vorinstanz hatte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 20. Juli 2026 mitgeteilt, dass sie ihre Beschwerde betreffend die Kosten des Urteils vom 20. November 2025 an das Obergericht zur Bearbeitung weiterleiten werde (act. 5/10 = act. 8/4). Entgegen ihren Angaben im Schreiben vom 11. August 2026 (act. 7) musste der Beschwerdeführerin damit bewusst sein, dass aufgrund ihrer von der Vorinstanz weitergeleiteten Eingabe vom 13. Juli 2026 ein Beschwerdeverfahren am Obergericht anhängig gemacht wird. Die nunmehrige Aufforderung der Beschwerdeführerin, "den Beschwerdeeingang als nichtig anzusehen", stellt jedoch sinngemäss einen Rückzug der Beschwerde dar, sodass das vorliegende Verfahren abzuschreiben ist (Art. 241 ZPO).

2.2. Anzumerken ist, dass der Kostenbeschwerde ohnehin kein Erfolg gewesen wäre: Einerseits wäre auf die Beschwerde nicht einzutreten gewesen, da die Rechtsmittelfrist des Urteils vom 20. November 2025 bereits seit über einem halben Jahr abgelaufen ist. Andererseits ist die vorinstanzliche Kostenauflage nicht zu beanstanden. Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat die gesuchstellende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie im eigenen Interesse die Behörde angerufen und zum Handeln veranlasst hat (OGer ZH PF250050 vom 22. Oktober 2025, E. 4; OGer ZH LF230069 vom 4. Dezember 2023, E. 7; OGer ZH PF140024 vom 11. Juni 2014, E. 2). Damit hat die Vorinstanz die Kosten zu Recht der die Erbschaft ausschlagenden Beschwerdeführerin auferlegt, welche

die Behörde mit der Einreichung ihrer Ausschlagungserklärung zum Handeln veranlasst hat. Die Beschwerdeführerin wäre im Übrigen auch dann kostenpflichtig geworden, wenn die Vorinstanz die Ausschlagung ihrem Gesuch entsprechend protokolliert hätte.

3. Umständehalber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Das Beschwerdeverfahren wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin, sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 201.20.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Die **Anfechtung einer Parteierklärung** (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit **Revision** beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO).

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Schmidt

versandt am: